

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 02.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: Folgen von Schusswaffeneinsätzen für Hamburgs Polizeivollzugsbeamte

Einleitung für die Fragen:

Hamburgs Polizeibeamte riskieren tagtäglich Leib und Leben für unsere Sicherheit. Gerade in den letzten Jahren haben die Angriffe gegenüber Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bedauerlicherweise weiter zugenommen, sodass die Beamten regelmäßig in gefährliche Situationen geraten, in denen ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit bedroht werden. Oftmals reagieren die Täter nicht auf deeskalierende Ansprachen der Polizei, insbesondere, wenn sie psychisch beeinträchtigt sind oder Alkohol beziehungsweise illegale Drogen konsumiert haben. Um den Polizeivollzugsbeamten insbesondere vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein weiteres Mittel zur Abwehr zur Verfügung zu stellen, haben wir bereits mehrfach gefordert, Hamburgs Polizeivollzug flächendeckend mit Tasern auszustatten (Drs. 22/1773, 21/11089) – leider wurde dies von SPD und GRÜNEN abgelehnt.

Der Einsatz von Schusswaffen durch Polizeivollzugsbeamte ist nicht nur für den Täter mit einem hohen Risiko verbunden, sondern belastet die handelnden Beamten oftmals jahrelang. Neben dem sich anschließenden Ermittlungsverfahren sind sie den psychischen Folgen des Einsatzes erheblich ausgesetzt. Insofern ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Verfahren zügig abgeschlossen werden und die Beamten das Angebot einer psychologischen Betreuung erhalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie häufig haben Hamburgs Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten seit dem Jahre 2015 jährlich von ihrer Schusswaffe im Einsatz Gebrauch mit jeweils welchen Folgen gemacht?*

Antwort zu Frage 1:

Die Anzahl der Schusswaffengebräuche in 2020 und die jeweiligen Folgen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1

2020	Anzahl	Folgen
Schusswaffengebräuche gesamt	52	
– davon gegen Personen	3	1 Person verletzt
– davon gegen Sachen	2	Keine Folgen
– davon gegen Tiere	47	47 getötete Tiere

Darüber hinaus siehe Drs. 21/5738, 21/10060, 21/13682 und 21/17353.

Frage 2: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen jeweils welcher Tatvorwürfe gegen die handelnden Beamtinnen und Beamten schlossen sich hieran an?*

Antwort zu Frage 2:

Aufgrund der geltenden Vorschriftenlage zur Aufbewahrung von Schriftgut und damit einhergehenden Löschfristen umfasst die Antwort lediglich die seit dem 1. Januar 2016 geführten Ermittlungsverfahren. Mit Stand 4. Februar 2021 liegen dem Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) für diesen Zeitraum insgesamt 13 Ermittlungsverfahren vor. Alle Ermittlungsverfahren hatten den Verdacht der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB zum Gegenstand.

Frage 3: *Wie lange dauerten die Ermittlungsverfahren jeweils bis zum Abschluss und wie sind die Verfahren jeweils ausgegangen?*

Antwort zu Frage 3:

Von den 13 Ermittlungsverfahren wurden bisher acht durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Die Dauer bis zum Abschluss der Verfahren betrug jeweils 17, acht, acht, 35, zehn, 18, 24, 16 Monate (gerundet). Weitere fünf Verfahren sind mit Stichtag 4. Februar 2021 noch offen.

Frage 4: *Zu welchen Auswirkungen führt ein laufendes Ermittlungsverfahren für die betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten?*

Antwort zu Frage 4:

Ein laufendes Ermittlungsverfahren führt grundsätzlich zum Ausschluss der betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in einem Beförderungsauswahlverfahren. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf gemäß Rechtsprechung grundsätzlich keiner weiteren Begründung als des Verweises auf die Anhängigkeit eines Disziplinar- beziehungsweise Strafverfahrens.

Voraussetzung für den rechtmäßigen Ausschluss ist, dass der gegen die Betroffenen gerichtete Verdacht eines Dienstvergehens nicht offensichtlich unbegründet ist und das Disziplinarverfahren nicht missbräuchlich eingeleitet worden ist, um eine Beförderung zu verhindern. Die Entscheidung wird in Kenntnis des erhobenen disziplinarischen beziehungsweise strafrechtlichen Vorwurfs getroffen.

Darüber hinaus stellt ein laufendes Ermittlungsverfahren ein Beförderungshemmnis dar. Regelhaft wird im Einzelfall geprüft, ob unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten ist, dass das Verfahren mit oder ohne Disziplinarmaßnahme enden wird und ob eine Teilnahme an einem Beförderungsauswahlverfahren somit dennoch möglich oder entsprechend der Grundregelung nicht möglich ist.

Frage 5: *Welche Möglichkeiten der seelsorgerischen und/oder psychologischen Betreuung werden seitens des Dienstherrn den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten angeboten?*

Antwort zu Frage 5:

Das Unterstützungsangebot für Einsatzkräfte der Hamburger Polizei umfasst ein System verschiedener Maßnahmen mit dem Ziel der Prävention und Früherkennung von Belastungen durch Einsätze sowie zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Gesundheit. Im Rahmen der psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Polizei (PSNV-E) wird die Erstversorgung nach einem belastenden Einsatz durch sogenannte Peers (kollegiale Unterstützer im Nebenamt) abgedeckt. Es handelt sich hierbei um für diese Aufgabe ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (insgesamt 29 Personen). Für die Einsatznachsorge sind Psychosoziale Fachkräfte des Polizeipsychologischen Dienstes, der Polizeiseelsorge oder des Sozialtherapeutischen Dienstes (insgesamt acht fest angestellte Psychosoziale Fachkräfte, davon drei Diplompsychologinnen) zuständig.

Frage 6: *Wie häufig und wie lange nahmen betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten diese Betreuung jeweils in Anspruch?*

Antwort zu Frage 6:

Eine statische Erfassung der im Rahmen der Notfallversorgung in Anspruch genommenen Betreuungsmaßnahmen erfolgt erst seit Einführung des PSNV-E-Konzeptes im Jahr 2016.

Die Anzahl der Peer-Einsätze ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2

Jahr	Anzahl Peer-Einsätze	Anzahl betreute Einsatzkräfte	davon Anzahl Einsätze nach Schusswaffengebrauch	Anzahl betreute Einsatzkräfte nach Schusswaffengebrauch
2016	25	112	2	11
2017	23	72	5	21
2018	35	114	6	9
2019	43	137	9	23
2020	39	115	4	7

Allen Einsatzkräften wird innerhalb der nächsten drei Tage ein weiteres Betreuungsangebot im Rahmen der Nachsorge durch die zuständigen psychosozialen Fachkräfte unterbreitet. Die Anzahl der Nachsorgetermine richtet sich nach dem Bedarf beziehungsweise dem Grad der Einsatzbelastung. Im Falle anhaltender Stresssymptome nach einem belastenden Einsatz wird nach einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen in Absprache mit der betroffenen Einsatzkraft zur weiteren Abklärung beziehungsweise Diagnostik einer möglichen Posttraumatischen Belastungsstörung und gegebenenfalls Behandlung an externe Stellen weitervermittelt. Dabei kann es sich um die Vermittlung in den Kontext einer ambulanten psychotherapeutischen Versorgung oder in ein spezifisches stationäres Setting handeln. Betroffene Einsatzkräfte können sich zudem auch über das PSNV-E-Angebot hinaus direkt an die zuständigen Stellen wie den Polizei-psychologischen Dienst wenden.

Eine auswertbare Erfassung erfolgt aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Schweigepflicht gemäß § 203 StGB) nicht.